

“Die ganze Wahrheit” war das nicht

Über Geburt im Königshaus berichtet, bevor es überhaupt so weit war

Ein Blatt aus dem Zeitschriftensegment des Regenbogens titelt “Mette-Marit – Die dramatische Geburt! Die ganze Wahrheit” und berichtet über eine Geburt im norwegischen Königshaus. Nach Meinung eines Lesers wird der Eindruck vermittelt, als habe die Geburt bereits stattgefunden, doch sei der Artikel etwa eine Woche vor dem freudigen Ereignis erschienen. Passagen wie “Unsere Kronprinzessin wurde nachts ins Rikshospital eingeliefert” und “Komplikationen werden verschwiegen” seien frei erfunden. Er wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Rechtsvertretung der Zeitschrift teilt mit, die im Artikel geschilderten Indizien hätten die Redaktion veranlasst, über die Geburt zu berichten. Diese Indizien seien zugespitzt worden zu der Aussage in der Schlagzeile über die “Dramatische Geburt”. Norwegische Radiosender, so die Rechtsvertretung weiter, hätten berichtet, die Kronprinzessin sei nachts in die Klinik eingeliefert worden. Andere Sender hätten dann mitgeteilt, dass sich Mette-Marit doch zu einer Hausgeburt entschlossen habe. Außerdem sei ihr Mann, Kronprinz Haakon, im Krankenhaus gesichtet worden. Er habe dieses betreten, sei aber kurz darauf wieder weggefahren. Diese Anhaltspunkte hätten die Zeitschrift berechtigt, von einer “dramatischen Geburt” auszugehen. Die Unwahrheit sei – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers – nicht geschrieben worden. Die Geschichte sei auch nicht erfunden. Vielmehr hätten Meldungen der norwegischen Radiosender vorgelegen. (2006)

Die Zeitschrift hat ihre Leser irregeführt und damit gegen das in Ziffer 1 des Pressekodex definierte Wahrheitsgebot und die in Ziffer 2 geforderte journalistische Sorgfaltspflicht verstoßen. Durch die Formulierung in der Überschrift wird der falsche Eindruck erweckt, als habe die Geburt bereits stattgefunden. Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß für so schwerwiegend, dass er eine Missbilligung ausspricht. Selbstverständlich kann die Redaktion über Komplikationen bei einer Geburt berichten. Dabei muss sie jedoch ihre Formulierungen so wählen, dass beim Leser kein falscher Eindruck entstehen kann. (BK2-247/06)

Aktenzeichen:BK2-247/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung